

Bei Candidaten, die weder die 1. Classe der hiesigen Realschule, noch die 3. Classe des Gymnasiums bis zum Schluß des Cursus besucht haben, wird in jedem einzelnen Falle durch das Ministerium bestimmt, wie der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse geführt werden soll.

Bei Forstdienst-Aspiranten genügt zur Zulassung zum Feldmesser-Examen der Nachweis des Besitzes der durch die regulativmäßige Prüfung erworbenen Qualifikation zum Forstgehülfen, (vergl. Regulativ vom 31. Januar 1862 §§. 6. 7. 8. 9. — Ges.-Samml. 1862 S. 1—) und der mindestens einjährigen Beschäftigung bei einem Feldmesser in der vorher bestimmten Weise.

§. 3.

Die Meldung zur Prüfung erfolgt bei der Regierung unter Ueberreichung der Zeugnisse und eines von dem Candidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes.

Gleichzeitig hat die Einzahlung der Examinationsgebühren zu erfolgen (§. 85 Nr. 10 des Sportelgesetzes vom 4. März 1859).

Nach erfolgter Prüfung und etwaiger Vervollständigung der gemachten Vorlagen wird die Vornahme des Examens vor der Prüfungs-Commission angeordnet.

§. 4.

Die Commission ertheilt dem Candidaten zunächst eine Probearbeit, welche im Copiren oder Reduciren einer Charte besteht.

Sind hierzu passende Charten im Archive nicht vorhanden, so können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische) Charten als Probearbeiten ausgewählt werden, die der Candidat sich selbst zu beschaffen hat.

Bei der Auswahl der Charten ist eine übermäßige Ausdehnung derselben zu vermeiden, wohl aber darauf zu sehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüsse u., Waldpartien, Wiesen, Gärten und Dörfer vorkommen.

Der Candidat hat die Charte auf Belinpapier, welches vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Soll, was in der Regel geschieht, die Zeichnung colorirt werden, so sind die Gebände roth, die Gewässer blau, die Wege braun, die Wiesen grün, die Gärten saftgrün und die Holzungen schwarzlich anzulegen.